

Wahlordnung der Zahnärztekammer Hamburg

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGV Bl. S. 495), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGV Bl. S. 362, 364), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg am 1. Dezember 2015 die Satzung zur 3. Änderung der Wahlordnung der Zahnärztekammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg am 16. März 2016 genehmigt hat.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Wahlen zur Delegiertenversammlung.....	1
§ 1 Wahltermin	1
§ 2 Wahlberechtigung.....	2
§ 3 Wählbarkeit.....	2
§ 4 Wählerlisten.....	2
§ 5 Wahlausschuss	3
§ 6 Wahlvorschläge	3
§ 7 Wahlaufsätze.....	3
§ 8 Stimmabgabe	3
§ 9 Wahlergebnis.....	4
§ 10 Wahl Niederschrift.....	4
§ 11 Benachrichtigung der Gewählten.....	5
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses	5
§ 13 Einspruch gegen die Wahl.....	5
§ 14 Ausscheiden aus der Delegiertenversammlung, Nachfolge	5
Abschnitt II - Schlussvorschriften.....	6
§ 15 Veröffentlichungen.....	6
§ 16 Inkrafttreten	6

Abschnitt 1 - Wahlen zur Delegiertenversammlung

§ 1 Wahltermin

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre durch Briefwahl statt.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Tag der Wahl und gibt ihn spätestens 2 Monate vorher in dem in § 15 genannten Mitteilungsblatt bekannt. Unter dem Tag der Wahl ist der letzte Tag der Wahlzeit zu verstehen. Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss und muss mindestens eine Woche betragen.
- (3) Die Wahlzeit soll so liegen, dass die neue Delegiertenversammlung unverzüglich nach Ablauf der Amtsdauer der alten Delegiertenversammlung die Amtsgeschäfte übernehmen kann.
- (4) Kann die Wahl während der Wahlzeit infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde den Tag, an dem die Wahlzeit endet.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Zahnärzte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, die 4 Wochen vor dem Tag der Wahl der Zahnärztekammer Hamburg angehören, und auf die nicht einer der Punkte unter § 2 (2) zutrifft.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Zahnärzte,

1. denen infolge eines rechtskräftigen Urteils das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
2. denen das aktive Berufswahlrecht durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung entzogen worden ist,
3. deren Kammermitgliedschaft nach § 2 (5) HmbKGGH ruht
4. die inaktive Mitglieder gem. § 1 (5) der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg sind.

§ 3 Wählbarkeit

(1) Bei den Wahlen nach § 15 HmbKGGH sind die wahlberechtigten Kammermitglieder gem. § 2 wählbar.

(2) Nicht wählbar sind Zahnärzte,

1. denen das passive Berufswahlrecht durch rechtskräftige berufsgerichtliche Entscheidung entzogen ist,
2. die hauptberuflich bei der Kammer beschäftigt sind
3. die am Wahltag der Zahnärztekammer Hamburg nicht mindestens 1 Jahr ohne Unterbrechung angehört haben.

§ 4 Wählerlisten

(1) Der Vorstand legt eine nach Bezirksgruppen geordnete Wählerliste an, in die die wahlberechtigten Zahnärzte eingetragen werden. Die nicht wählbaren Mitglieder sind hierbei als solche zu kennzeichnen. Das Wählerverzeichnis kann auch in automatisierter Form angelegt werden.

(2) Über die örtliche Abgrenzung der Bezirksgruppen beschließt die Delegiertenversammlung spätestens einen Monat vor der Bekanntgabe der Wahl mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Bezirksgruppen sollen eine gleichmäßige Vertretung der Kammerangehörigen gewährleisten. Zu einer Bezirksgruppe gehören diejenigen Zahnärzte, die in dem Bezirk niedergelassen sind sowie die als angestellte Zahnärzte gem. § 32 b Abs. 2 ZV-Z im Bezirk tätigen Mitglieder.

Zu einer Bezirksgruppe gehören ferner alle sonstigen unselbständig tätigen oder beamteten Zahnärzte und die in § 2 (1) Ziffer 2 HmbKGGH genannten Zahnärzte und freiwillige Mitglieder die in dem Bezirk wohnen. Freiwillige Mitglieder, die nicht in Hamburg wohnen, werden der Bezirksgruppe zugeordnet, der sie zum Zeitpunkt ihres Fortzuges aus Hamburg angehörten. Auswärts wohnende, aber in Hamburg unselbständig und als Beamte tätige Zahnärzte gehören der Bezirksgruppe an, in deren Bezirk sich ihre Arbeitsstätte befindet.

(3) Die Wählerliste und der Beschluss über die örtliche Abgrenzung der Bezirksgruppen sind mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Wahl für die Mitglieder der Zahnärztekammer für eine Woche zur Einsichtnahme bei der Zahnärztekammer Hamburg auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist vorher im Mitteilungsblatt nach § 15 bekannt zu geben.

(4) Einsprüche gegen die Wählerliste sind spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen; Zahnärzte, die in mehreren Bezirken niedergelassen sind, gehören derjenigen Bezirksgruppe an, in deren Bezirk der Hauptpraxissitz gemäß § 1 Abs. 1 a der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg bestimmt ist.

(5) Die Wählerliste soll nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, wenn Einsprüche erhoben worden sind, nach deren Erledigung abgeschlossen werden. Sie muss spätestens eine Woche vor der Wahl abgeschlossen sein.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Wahl setzt der Vorstand einen Wahlausschuss ein, der aus vier Zahnärzten und einem Vorsitzenden (Wahlleiter), der nicht Zahnarzt sein muss, besteht.

(2) Für alle Mitglieder des Wahlausschusses sind Stellvertreter zu ernennen. Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Vertreter dürfen weder dem Vorstand angehören noch bei der Wahl zur Kammerversammlung oder einer gleichzeitig stattfindenden Wahl der Obmänner kandidieren.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter sind vom Vorstand auf Geheimhaltung und ordnungsgemäße Ausführung zu verpflichten.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Beim Wahlausschuss können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Tages der Wahl Wahlvorschläge für die in die neue Kammerversammlung zu wählenden Vertreter und Obmänner eingereicht werden.

(2) Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Obmänner muss mindestens zwei Namen enthalten. Er muss von mindestens fünf wahlberechtigten Zahnärzten unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter nach § 14 (2) Ziffer 1 HmbKGG darf nicht mehr als dreißig Namen enthalten und muss von mindestens zwanzig wahlberechtigten Zahnärzten unterzeichnet sein. Vorgeschlagen werden darf nur, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat und nach § 3 wählbar ist.

(3) Bis zu sechs Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist können Einsprüche wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 3 schriftlich beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer bekannt zu geben.

(4) Ein Zahnarzt darf für die Wahl der Vertreter und für die Wahl der Obmänner nur je einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Für jeden Wahlvorschlag ist ein Vertrauensmann für Verhandlungen mit dem Wahlausschuss zu benennen.

§ 7 Wahlaufsätze

(1) Aus den Wahlvorschlägen stellt der Wahlausschuss getrennt nach Vertretern und Obmännern die Wahlaufsätze auf, die Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Geburtsort und -datum und die berufliche Anschrift enthalten. Die Wahlaufsätze sind spätestens drei Tage vor Beginn der Wahlzeit im Mitteilungsblatt nach § 15 bekannt zu geben.

(2) Der Wahlausschuss lässt die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln mit dem jeweils in Betracht kommenden Wahlaufsatz und die dazugehörigen Umschläge herstellen, und zwar Stimmzettel A für die Wahl der Vertreter und Stimmzettel B für die Wahl der Obmänner.

(3) Der Wahlausschuss übersendet jedem Wahlberechtigten per Post einen Wahlschein, einen Stimmzettel A, einen Stimmzettel B seiner Bezirksgruppe, einen Wahlumschlag mit der Aufschrift »Stimmzettel A«, einen Wahlumschlag mit der Aufschrift »Stimmzettel B« und einen freigemachten Briefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses bei der Zahnärztekammer.

§ 8 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung der Wahlbriefe an den Wahlausschuss durch die Post. Der Wahlbrief kann auch bei dem Wahlausschuss in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Hamburg abgegeben werden.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler unter Angabe des Ortes und Tages zu versichern, dass er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Der Wähler setzt auf den Stimmzettel vor die Namen der Zahnärzte, die er wählen will, ein Kreuz. Er darf auf dem Stimmzettel A jedoch nicht mehr als zehn, auf dem Stimmzettel B nicht mehr als zwei Bewerber wählen.

(4) Die Stimmzettel sind in den Wahlumschlag mit der Aufschrift »Stimmzettel« einzustecken. Der Umschlag ist zu verschließen und zusammen mit dem Wahlschein in den Umschlag zu legen, der die Anschrift des Wahlausschusses bei der Zahnärztekammer trägt. Auch dieser Umschlag ist zu verschließen. Der Wahlbrief muss spätestens am Tag der Wahl bis 18.00 Uhr beim Wahlausschuss eingehen.

(5) Der Wahlausschuss vermerkt in der Wählerliste den Tag des Eingangs des Wahlbriefes.

(6) Bis zum Beginn der Auszählung sind die Wahlbriefe in der für die Bezirksgruppe des Absenders vorgesehenen Wahlurne unter Verschluss zu halten.

(7) Wahlbriefe, die mangels Absenderangabe nicht entsprechend § 8 (5) und (6) zugeordnet werden können, dürfen vor Ablauf der Wahlzeit von einer bevollmächtigten Person geöffnet und anhand des Wahlscheins identifiziert und zugeordnet werden.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Nach Ablauf des Wahltages werden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die darin liegenden Wahlscheine entnommen.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) der Wähler nicht in der Wählerliste eingetragen ist,
- b) der Wahlschein nicht gültig ist,
- c) Wahlschein und Wahlumschlag nicht in dem vorgeschriebenen Umschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses eingegangen sind,
- d) der äußere Umschlag unverschlossen ist, es sei denn, er musste entsprechend § 8 (7) zwecks Identifizierung vorab geöffnet werden.

Die nicht beanstandeten Wahlumschläge werden ungeöffnet in die für sie jeweils maßgebliche Wahlurne A oder B gelegt. Die beanstandeten Wahlumschläge werden gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind mit der später anzufertigenden Niederschrift aufzubewahren.

(2) Der Wahlausschuss zählt in öffentlicher Sitzung die Stimmzettel aus und entscheidet über ihre Gültigkeit. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht als gemäß § 7 Absatz 2 hergestellt erkennbar sind,
- b) die einen Zusatz, eine Verwahrung enthalten, einen Vorbehalt oder sonst Äußerungen enthalten
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
- d) die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden,
- e) die den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen, insbesondere die Unterschrift des Wählers tragen oder in einem unverschlossenen, beschrifteten oder sonst gekennzeichneten Umschlag stecken.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt die Wahlbeteiligung und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen und stellt das Ergebnis der Wahl nach § 14 (2) Ziffern 1 und 2 HmbKGG fest.

(4) Gewählt sind als Vertreter die 10 Bewerber und als Obmann in jeder Bezirksgruppe der Bewerber mit den meisten Stimmen. Als Stellvertreter des Obmannes ist der Bewerber mit der nächsthohen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Wahl Niederschrift

Über die Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift und die abgegebenen Stimmzettel sowie die Wahlscheine sind bei der Zahnärztekammer bis zum Ablauf der

Wahlperiode aufzubewahren. Der Wahlausschuss fügt seiner Niederschrift die nach dem Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet bei. Diese Wahlbriefe sind mit dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Bei der Aufbewahrung ist die Geheimhaltung zu gewährleisten.

§ 11 Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern.

(2) Ist ein Bewerber sowohl als Vertreter als auch als Obmann oder dessen Stellvertreter gewählt, muss er sich binnen einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber dem Wahlausschuss erklären, welches der Ämter er annimmt. Entscheidet er sich für das Amt des Vertreters, ist an seiner Stelle Obmann derjenige Bewerber, der in der betreffenden Bezirksgruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, muss eine Ersatzwahl erfolgen. Entscheidet sich der Gewählte für das Amt des Obmannes, tritt an seine Stelle derjenige Bewerber, der bei der Wahl der Vertreter die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Gibt der Bewerber innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt er als nicht gewählt; an seine Stelle treten diejenigen Bewerber mit der nächsthöhen Stimmenzahl.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das endgültige Wahlergebnis fest und veröffentlicht es.

§ 13 Einspruch gegen die Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer bekannt zu geben.

(4) Erklärt der Wahlausschuss die Wahl einzelner Mitglieder für ungültig, so gilt § 14. Erklärt er die ganze Wahl in mindestens einer Bezirksgruppe für ungültig, so ist die ganze Wahl ungültig. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten hat die Neuwahl stattzufinden.

§ 14 Ausscheiden aus der Delegiertenversammlung, Nachfolge

(1) Ein Mitglied der Delegiertenversammlung oder sein Stellvertreter scheidet aus dieser vor Ablauf der Wahlperiode aus:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlichen Verzicht, der dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
- c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Zahnärztekammer Hamburg,
- d) wenn die Voraussetzungen gem. § 2 oder § 3 nicht mehr vorliegen oder
- e) die Voraussetzungen nach § 4 (2) der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg gegeben sind,
- f) wenn seine Wahl für ungültig erklärt wurde.

(2) Für einen ausgeschiedenen Vertreter tritt der Bewerber ein, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl nach dem Vertreter erhalten hat.

(3) Für einen ausgeschiedenen Obmann tritt der Stellvertreter ein, für den Stellvertreter des Obmannes der Bewerber, der die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

(4) Ist kein die Voraussetzung nach Absatz 3 erfüllender Bewerber vorhanden, so findet eine Ersatzwahl statt. Ist das Mitglied oder der Stellvertreter im letzten Halbjahr der Amtsperiode der Delegiertenversammlung ausgeschieden, bleibt der Sitz frei.

(5) Der Vorstand schreibt die Ersatzwahl aus und veranlasst das zu ihrer Durchführung Erforderliche in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung und unter angemessener Kürzung der vorgesehenen Fristen. Der in der Ersatzwahl Gewählte ist bis zum Ablauf der Amtszeit der Delegiertenversammlung berufen.

Abschnitt II - Schlussvorschriften

§ 15 Veröffentlichungen

Alle die Wahlen betreffenden Veröffentlichungen sollen im HAMBURGER ZAHNÄRZTEBLATT erfolgen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der der Veröffentlichung der Wahlordnung im Hamburger Zahnärzteblatt folgt*.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 25.11.2013 außer Kraft.

*)Die Satzung zur 3. Änderung der Wahlordnung ist im Hamburger Zahnärzteblatt April 2016 veröffentlicht worden und damit zum 01.05.2016 in Kraft getreten.

Die vorstehende Wahlordnung der Zahnärztekammer Hamburg wird hiermit ausgefertigt und im Hamburger Zahnärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Ausgefertigt, Hamburg, den 04.04.2016

Konstantin von Laffert

Präsident der Zahnärztekammer Hamburg